

Versicherungsschutz für pflegende Angehörige – Wann ist ein Unfall versichert?

Pflegende Angehörige stehen unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung. Weder pflegebedürftige noch pflegende Personen müssen dafür gesondert Beiträge zahlen.

Folgende Voraussetzungen gelten ab 2017 für den Versicherungsschutz:

- Der Unfall ereignet sich in Zusammenhang mit einer Pfllegetätigkeit.
- Die Versorgung erfolgt in häuslicher Umgebung.
- Die pflegende Person ist nicht erwerbsmäßig tätig, etwa Angehörige, Freunde oder Nachbarn.
- Die pflegebedürftige Person hat eine von der Pflegekasse festgestellte Pflegebedürftigkeit mit dem Pflegegrad 2 oder höher (gem. §§ 14 und 15 Abs. 3 SGB XI).
- Die Pfllegetätigkeit beträgt für eine oder mehrere pflegebedürftige Personen wöchentlich wenigstens zehn Stunden und ist regelmäßig auf mindestens zwei Tage pro Woche verteilt.

Was ist eine „häusliche Umgebung“?

Die Pfllegetätigkeit erfolgt:

- ... im Haushalt der pflegebedürftigen Person (auch Wohnung in einem Seniorenheim)
 - ... oder im Haushalt der pflegenden Person
 - ... oder im Haushalt einer anderen Person.
- Stationäre Pflegeeinrichtungen (z.B. Pflegeheime) gelten nicht als „häusliche Umgebung“.

Was heißt „nicht erwerbsmäßig“?

- Die Pflege ist unentgeltlich, wird also nicht oder nur mit einer geringen Zuwendung bezahlt.
- Es besteht kein Beschäftigungsverhältnis zu der pflegebedürftigen Person.
- Bei nahen Verwandten wird in der Regel beides vorausgesetzt.
- Besteht ein Beschäftigungsverhältnis, müssen die Beiträge für den Versicherungsschutz gesondert gezahlt werden.

Welche Tätigkeiten sind versichert?

Versichert sind alle pflegerischen Maßnahmen sowie Hilfen bei der Haushaltsführung, wenn der jeweilige Hilfebedarf bei der Feststellung der Pflegebedürftigkeit erhoben wurde. Beispiele für versicherte Tätigkeiten in den verschiedenen Lebensbereichen:

1. **Mobilität:** Hilfe beim Aufstehen, Hinsetzen, Gehen, Zubettgehen
2. **Kognitive und kommunikative Fähigkeiten:** Hilfe beim Lesen oder Gedächtnisübungen
3. **Verhaltensweisen und psychische Problemlagen:** Schutz vor selbstschädigendem Verhalten, Beruhigung bei Ängsten und Wahnvorstellungen
4. **Selbstversorgung:** Hilfe bei der Essenzubereitung und Nahrungsaufnahme, Körperpflege, beim An- und Ausziehen oder Toilettengang
5. **Bewältigung von und selbstständiger Umgang mit krankheits- und therapiebedingten Anforderungen und Belastungen:** Begleitung bei Arzt- und Therapiebesuchen, Hilfe beim Anlegen von Prothesen
6. **Gestaltung des Alltagslebens und sozialer Kontakte:** Hilfe beim Aufbau und der Pflege von sozialen Kontakten (auch Briefeschreiben)

Zusätzlich sind folgende Tätigkeiten versichert:

- **Hilfen bei der Haushaltsführung:** z.B. bei der Hausarbeit und bei Behördengängen
- **Wegeunfälle:** Unfälle, auf dem Weg zum oder vom Ort der Pfllegetätigkeit
- **Teilnahme an Pflegekursen**

Was ist bei einem Unfall zu tun?

- Der behandelnde Arzt/Zahnarzt muss darüber informiert werden, dass der Unfall sich bei der Ausübung häuslicher Pflege ereignet hat.
- Die Abrechnung erfolgt über den Unfallversicherungsträger, nicht über die Krankenkasse.
- Ein Unfall oder eine Berufskrankheit sollte innerhalb von drei Tagen dem kommunalen Unfallversicherungsträger am Ort der Pfllegetätigkeit gemeldet werden.

Was ist nicht versichert?

Außerhäusliche Aktivitäten, die keinen direkten Zusammenhang mit dem festgestellten Pflegebedarf der oben genannten Bereiche haben, z.B. Spaziergänge, Besuch von kulturellen Veranstaltungen